



**Nutzungsregelung Fronfeste zur Prävention von Corona-Infektionen
Verbindliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln**



GEIMPFT



GENESEN

2G+ Zugangsregelung Stand 24.11.2021

Hier gilt laut Verordnung, dass diese Bereiche nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige betreten werden dürfen, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 Schutzausnahmereverordnung geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen (PCR 48 Std., Antigen-Schnelltest 24 Std. oder unter Aufsicht durchgeführter Vor-Ort-Selbsttest) oder getesteten Personen gleich stehen (Kinder bis zum 6. Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen oder noch nicht eingeschulte Kinder).

Achtung: Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 Schutzausnahmereverordnung **weder geimpft noch genesen** sind und die Kundenkontakt haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen **negativen PCR-Testnachweis** verfügen, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.

Kein Zutritt für Personen ohne 2G-Nachweis+Test!

Verantwortliche Personen von Nutzergruppen sind zur **Überprüfung der jeweiligen Nachweise verpflichtet**. Infektionsschutzkonzept ist vorzuhalten. Eine Kontaktdatenerfassung wird empfohlen – Registrierung mittels LCUA-QR Code über die LUCA- oder Corona-Warn-App. Verantwortliche Personen unterliegen ebenfalls der Kontrollpflicht hinsichtlich eines G-Nachweises. **Betreiber (Stadt)** wie auch **Behörden (Polizei)** haben das Recht, **stichprobenartige Kontrollen** vorzunehmen.



Die Einrichtung darf mit **XX Personen belegt werden**. (max. 25% der Kapazität)

Kein Zutritt, wenn Sie bekannte **Corona-Symptome wie Schnupfen, Halsschmerzen, Muskel-/Gliederschmerzen, Husten oder Atemnot** haben.

Bitte das **Gebäude verlassen**, wenn **Symptome akut** auftreten.

Kein Zutritt, wenn Sie direkten **Kontakt mit einer bekannt Corona-infizierten Person** hatten oder Sie **selbst positiv getestet** wurden.



Mindestabstand 1,5 Meter – dies gilt für alle Situationen im Gebäude.



Die **Maskentragepflicht** gilt im Gebäude. Ab 16 Jahren muss eine **FFP-2 Maske** getragen werden, zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr reicht eine **medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNM)**. Unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht. MNM ersetzen nicht die Abstandsregelung, sondern sind eine Ergänzung. **Für private und öffentliche Veranstaltungen in nichtprivaten Räumlichkeiten** gilt am **Platz keine Maskenpflicht**.



Verzichten Sie auf das Händeschütteln zur Begrüßung / Verabschiedung. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände (u.a. nach Toilette, Niesen/Husten in die Hand)



Lüften Sie kontinuierlich für 3-5 Minuten bei **vollständig geöffneten Fenstern**. Querlüftung ist, sofern möglich, anzustreben. **Co² Messgeräte** zur Ermittlung der **Innenraumluft** können hilfreich sein und einen Anhaltspunkt für das Lüften geben.